

Oft gestellte Fragen zur Leistungsvereinbarung (LV) mit der Spitex MuttENZ AG

Ziffer gem. LV	Frage	Antwort
Allgemein	Wer vertritt die Gemeinde?	Der Gemeinderat vertritt die Einwohnergemeinde MuttENZ als Eigentümerin an der Generalversammlung der Spitex MuttENZ AG.
Allgemein	Warum kann die Wegzeit der Spitex Angestellten nicht an die Kunden weiterverrechnet werden?	Art. 7 Abs. 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) regelt abschliessend die Leistungen, die an Kunden verrechnet werden können. Demgemäss dürfen nur die Kosten für Untersuchung, Behandlung und Pflegemassnahmen an die Kunden verrechnet werden.
1.1-1.5	Die Leistungsvereinbarung basiert auf den jetzt gültigen Gesetzen. Wie werden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und deren Auswirkungen integriert?	Ob eine Anpassung der Leistungsvereinbarung in diesen Fällen notwendig ist, hängt insbesondere vom Inhalt und Umfang der jeweiligen Gesetzesänderung ab. Die Leistungsvereinbarung muss angepasst werden, wenn sie bzw. das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Spitex MuttENZ AG durch die Gesetzesänderung wesentlich betroffen ist. Das kann etwa der Fall sein, wenn die Gemeinde durch Gesetz zur Wahrnehmung neuer Leistungen im Bereich der ambulanten Pflege verpflichtet wird. Dies gilt auch dann, wenn sich eine Gesetzesänderung finanziell auswirkt und die Beiträge gemäss Punkt 7.4 der Leistungsvereinbarung angepasst werden müssen. Bei nicht wesentlichen Änderungen kann die Leistungsvereinbarung etwa zur Klärung offener Fragen ebenfalls angepasst werden.
2.1	Warum haben betreuende Angehörige Anspruch auf Spitex-Leistungen?	Dabei handelt es sich insbesondere um die Beratung von betreuenden Angehörigen und weiteren Bezugspersonen von Kunden, die Pflegeleistungen der Spitex MuttENZ AG beziehen. Diese Dienstleistung gilt als gemeinwirtschaftliche Leistung gemäss Punkt 7.3 der Leistungsvereinbarung. Eine gute Beratung der in die Pflege involvierten Angehörigen kann insbesondere einen Eintritt der Kundin/des Kunden in ein Altersheim verzögern. Die Beratungsleistungen können gemäss Art. 7 Abs. 1 KLV grundsätzlich nicht an den Kunden verrechnet werden. In Einzelfällen ist eine Verrechnung der Kosten über die hauswirtschaftlichen Leistungen möglich.
2.2.	Warum haben Eltern und nicht nur Mütter Anspruch auf Spitex-Leistungen vor und nach der Geburt von eigenen Kindern? Gibt es eine zeitliche Beschränkung des Anspruchs?	In die Betreuung von Kindern sind heute je nach Familiensituation die Mutter und/oder der Vater involviert. Daher wäre es falsch und nicht zeitgemäss, nur der Mutter einen entsprechenden Anspruch zu gewähren. Der zeitliche Anspruch wird durch die ärztliche Verordnung bestimmt.

	Warum haben Gäste von Einwohnerinnen und Einwohnern von Muttentz Anspruch auf Spitex-Leistungen in Notfallsituationen?	Gemäss § 15 b Abs. 2 lit a ^{bis} des Einführungsgesetzes des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG KVG) finanzieren die Gemeinden Leistungen von Spitex-Organisationen mit Bewilligung eines anderen Kantons, wenn sich die versicherte Person vorübergehend dort aufhält. Das bedeutet im umgekehrten Sinn, dass die Spitex Muttentz AG die Pflege von Personen gewährleisten muss, die in anderen Gemeinden oder Kantonen wohnhaft sind. Die Restkostenbeiträge (Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten der Pflegeleistung und dem Betrag der obligatorischen Krankenversicherung abzüglich des Anteils der versicherten Person) dieser „Gäste“ werden mit der Wohnsitzgemeinde des Gastes abgerechnet.
3.1.	Was ist gemeint mit präventiven Massnahmen?	Es sind damit Leistungen gemeint, die eine Reduzierung oder bessere Handhabung der Pflegeleistungen zum Ziel haben.
3.2.	Die Spitex ist gemäss KLV verpflichtet, zusätzliche pflegerische Leistungen anzubieten. Warum werden diese durch die Gemeinde mitfinanziert? Was sind pflegerische Notfalleinsätze? Wird das heute auch schon gemacht?	Art. 7 Abs. 2 der KLV und § 23 Abs. 2 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) regeln die Leistungen, die angeboten werden müssen. Art. 7a des KLV regelt zudem die Beiträge der Krankenkassen und der Patienten. Die Kosten für die Leistungen gemäss § 23 Abs. 2 APG müssen von der Gemeinde mitfinanziert werden. Zum Beispiel ein Notfalleinsatz nach einem Sturz. Diese Einsätze werden bereits heute in Zusammenarbeit mit Spitexpress geleistet.
3.3.	Die Spitex wird u.a. verpflichtet, «präventive Massnahmen für die Bevölkerung von Muttentz» anzubieten. Was wird genau angeboten und wer bestimmt das? Was beinhaltet die «umfassende Alltagsbegleitung»? Was wird genau angeboten und wer bestimmt das?	Eine präventive Massnahme kann zum Beispiel die Durchführung von Blutzucker- und Blutdruckmessungen in den Alterswohnungen Holderstüdeli und Pestalozzi sein, wie sie heute schon angeboten werden. Das Angebot wird grundsätzlich von der Spitex Muttentz AG bestimmt. Bei neuen Angeboten, die sich nicht selbst finanzieren, muss die Gemeinde die Zustimmung geben. Das Angebot umfasst etwa Botengänge, etc. im Rahmen der Hauswirtschaftsabklärung, die Betreuung (zurzeit finden keine statt) zu einem höheren Tarif, die vorausschauende Beobachtung im Rahmen von Hauswirtschaftseinsätzen und die frühzeitige Erkennung des Bedarfs von KLV-Leistungen zur Verhinderung einer Verwahrlosung. Die Leistungen werden aufgrund einer ärztlichen Verordnung und nach einer Bedarfsabklärung angeboten.
3.4.	Werden die erweiterten Dienstleistungsangebote über die Spitex oder direkt vom Anbieter an den Kunden verrechnet? Bietet die Spitex das jetzt schon an? Wie wird abgerechnet?	Die Spitex Muttentz AG arbeitet bereits jetzt mit gewissen Partnern zusammen. Diese rechnen direkt mit den Kunden ab, wobei die Restkostenbeiträge ebenfalls direkt der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

3.5.	Mit Zustimmung der Gemeinde können zusätzliche (neue) mitfinanzierte Dienstleistungen eingeführt werden. Wer genau gibt die Zustimmung?	Der Gemeinderat entscheidet, ob eine wesentliche Änderung der Leistungsvereinbarung vorliegt und diese somit der Gemeindeversammlung unterbreitet werden muss oder ob die Änderung der Leistungsvereinbarung nicht den Kerngehalt betrifft und somit in der Kompetenz des Gemeinderates liegt.
3.7.	Die Spitex MuttENZ AG bietet ihre Dienstleistungen während 24 Stunden an 365 Tagen an. Besteht dieses Angebot jetzt schon?	Ja, in Zusammenarbeit mit Partnern wird die 24 Stunden Dienstleistung garantiert.
4.1.	Die Spitex MuttENZ AG betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung. Wie und durch wen wird dies überprüft?	§ 11 des APG regelt die Qualitätssicherung. Die Überprüfung durch das Departement Finanzen der Einwohnergemeinde findet im Rahmen des regelmässigen Reporting gemäss Punkt 8.1. der Leistungsvereinbarung statt.
4.2.	Wie läuft das interne Beschwerdemanagement? Gibt es ein Reglement?	§ 11 des APG regelt die Qualitätssicherung, das detaillierte Vorgehen der Spitex MuttENZ AG wird im Organisationsreglement der Spitex geregelt.
5.2.	Die Anstellungsbedingungen richten sich nach den branchen- und marktüblichen Rahmenbedingungen und Empfehlungen Spitexverband BL; die Anlehnung an die kantonalen Richtlinien ist gegeben. Was heisst das? Der Personalbestand richtet sich nach dem Tätigkeitsbereich und dem Arbeitsvolumen der Organisation. Wie wird die schwankende Auftragslage aufgefangen?	Für die Mitarbeitenden gibt es keine Änderungen gegenüber den Anstellungsbedingungen des bisherigen Vereins Spitex statt. Die Spitex MuttENZ AG richtet sich nach dem Lohnsystem des kantonalen Spitexverbandes, welcher das kantonale Lohnmodell adaptiert hat. Die Spitex MuttENZ AG arbeitet mit angeordneten Überstunden und temporären Anstellungen.
6.1.	Die Gemeinde MuttENZ hilft mit entsprechenden Mitteln die Liquidität des Betriebes zu sichern. Sind das zusätzliche Mittel zu Punkt 7.4?	Nein, es handelt sich ausschliesslich um Mittel aus der laufenden Rechnung.
6.2.	Wie unterstützt die Gemeinde MuttENZ die Spitex MuttENZ AG im gesellschaftlichen und politischen Umfeld?	Die Gemeinde MuttENZ unterstützt die Spitex MuttENZ AG zusammen mit dem Förderverein. Die Unterstützung der Gemeinde ist ideeller Natur. Es fliessen keine zusätzlichen finanziellen Mittel ausserhalb von Punkt 7.4 der Leistungsvereinbarung.

6.3.	Wie ist dieser Punkt zu verstehen?	Die Gemeinde berücksichtigt bei Entscheiden betreffend die ambulante Pflege die Anliegen der Spitex MuttENZ AG.
7.1.	<p>Betriebsreserven von mindestens CHF 250'000.00 dienen der Sicherung der Liquidität. Hat die Spitex im Moment bereits diese Liquidität?</p> <p>Werden die Beiträge der Gemeinde MuttENZ jedes Jahr budgetiert und an der Budget Gemeindeversammlung darüber abgestimmt?</p> <p>Was geschieht mit den Spenden- und Legaten in der Höhe von CHF 243'089.78 des Spitex Vereins?</p>	<p>Ja, die Spitex MuttENZ AG hat die gesamten Mittel des Vereins Spitex übernommen und verfügt somit über die geforderten Betriebsreserven.</p> <p>Ja, grundsätzlich befindet die Gemeindeversammlung jedes Jahr über die Beiträge an die Spitex MuttENZ AG. Eine Anpassung der Beiträge der Gemeinde hätte jedoch zwingend die Anpassung der Leistungsvereinbarung zur Folge.</p> <p>Die gesamten Spenden und Legate gehen an die Spitex MuttENZ AG über. Sie übernimmt das Spendenreglement des Vereins Spitex.</p>
7.2.	<p>Für alle anderen Spitex-Dienstleistungen gelten die zwischen der Spitex MuttENZ AG und der Gemeinde MuttENZ vereinbarten Tarife. Sind das die jetzigen auf der Spitex Homepage einsehbaren Tarife?</p> <p>Bestimmt der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung die Tarife?</p>	<p>Ja, die Leistungen werden zu den gleichen Tarifen wie beim Verein Spitex angeboten.</p> <p>Die Spitex MuttENZ AG schlägt vor und der Gemeinderat genehmigt die Tarife.</p>
7.3.	<p>Werden die Punkte bereits alle abgedeckt?</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit, ist damit auch Werbung gemeint? Wieviel wollen die Spitex AG oder der Gemeinderat ausgeben? Gibt es ein Kostendach?</p>	<p>Die in Punkt 7.3 der Leistungsvereinbarung definierten Angebote wurden alle vom Verein Spitex bereits erbracht. Es findet zum jetzigen Zeitpunkt kein Ausbau des Angebots statt.</p> <p>Das liegt in der Verantwortung der Spitex MuttENZ AG, es besteht kein Kostendach. Die Kosten müssen über den laufenden Betrieb und mit den Beiträgen gemäss Punkt 7.4 der Leistungsvereinbarung gedeckt werden.</p>
7.4.	<p>Was sind die «Overheadkosten»?</p> <p>Weshalb ein Beitrag pro Auszubildenden?</p>	<p>Overheadkosten sind die Kosten für die Verwaltung.</p> <p>In Anbetracht des herrschenden Fachkräftemangels in der Pflege ist die Spitex MuttENZ AG angehalten, weiterhin Lernende auszubilden (aktuell 3 Lernende).</p>

	<p>Restkostenbeiträge: Gleichbedeutend mit Defizitgarantie?</p> <p>CHF 20.30 / Stunde: Kommt dieser Ansatz zu den Pauschalbeiträgen dazu?</p>	<p>Nein, bei den Restkostenbeiträgen handelt es sich um die gesetzlich bestimmte Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten der Pflegeleistung und dem Betrag der obligatorischen Krankenversicherung abzüglich des Anteils der versicherten Person.</p> <p>Ja, dieser Betrag wird für jede geleistete Stunde abgegolten.</p>
7.5.	<p>Bei Defiziten sind nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Massnahmen einzuleiten. Wie könnten solche Massnahmen aussehen?</p> <p>Falls Geld nachgeschüttet werden muss, bis zu welchem Betrag kann der Gemeinderat entscheiden?</p> <p>Die Spitex kann beim Gemeinderat die Beteiligung oder die Übernahme von Investitionen beantragen. Bis zu welchem Betrag pro Jahr?</p>	<p>Bei einem sich anbahnenden Defizit muss der Verwaltungsrat dem Gemeinderat Massnahmen aufzeigen können, wie einem drohenden Defizit begegnet werden kann. Die Verantwortung liegt beim Verwaltungsrat. Massnahmen könnten zum Beispiel Kosteneinsparungen bei Personal- oder Sachkosten sein.</p> <p>Gemäss § 10 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die Kompetenz von CHF 50'000 für eine Einzelausgabe, Gemeinderat und Gemeindekommission haben zusammen die Kompetenz über CHF 100'000 für eine Einzelausgabe. Jeder darüberhinausgehende Betrag muss der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.</p> <p>Siehe oben.</p>
7.6.	<p>Wer kann die Bilanz, Erfolgsrechnung usw. anschauen?</p> <p>Wer bestimmt die Tarifordnung? Wer kann darüber befinden?</p> <p>Stimmt die Gemeindeversammlung über das Budget der Spitex ab?</p> <p>Haben die Einwohner Einsicht in die Budgetdetails?</p>	<p>Die Spitex Muttenz AG wird einen Jahresbericht mit Rechnung (inkl. Bilanz und Erfolgsrechnung) veröffentlichen. Sämtliche anderen relevanten Rechnungsunterlagen können gemäss Punkt 9.2 der Leistungsvereinbarung nur von Vertretern der Gemeinde eingesehen werden.</p> <p>Die Spitex Muttenz AG schlägt vor und der Gemeinderat genehmigt die Tarife.</p> <p>Nein, im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses wird jedoch über die Beiträge der Gemeinde an die Spitex Muttenz AG abgestimmt. Das Budget der Spitex Muttenz AG ist nicht öffentlich.</p> <p>Siehe oben.</p>

8.1.	Wieviel Einsicht bekommen die Einwohner über die Daten der Versorgungs- und Betriebsaufwandkennzahlen und die Jahresrechnung der Spitex AG?	Die Spitex MuttENZ AG wird einen Jahresbericht mit Rechnung (inkl. Bilanz und Erfolgsrechnung) veröffentlichen.
8.2.	Wer wählt den Revisor und für wie lange? Hat der Gemeinderat ein Vorschlagsrecht?	Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt (Gemeinderat als Vertreter der Eigentümer). Gemäss Art. 21. der Statuten wird die Revisionsstelle für ein Jahr gewählt, ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat der Spitex MuttENZ AG schlägt der Generalversammlung den Revisor zur Wahl vor. Die Generalversammlung kann den Revisor nicht wählen oder abwählen, worauf der Verwaltungsrat einen anderen Revisor vorschlagen muss.
9.2.	Hat jede Einwohnerin/jeder Einwohner Einsichtsrecht?	Beschränkt, die Einwohnerinnen und Einwohner werden mit dem Jahresbericht über die Aktivitäten und den Geschäftsgang der Spitex MuttENZ AG informiert. Ein weitergehendes Einsichtsrecht besteht nicht.
11.1	Wird eine Änderung der Leistungsvereinbarung der Gemeindeversammlung vorgelegt oder entscheidet der Gemeinderat darüber?	Die Zuständigkeit kann nicht ausformuliert werden. Gemäss § 6 Buchstabe e) des Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde MuttENZ entscheidet der Gemeinderat alleine über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, er kann diese Kompetenz nicht delegieren. Wenn eine Leistungsvereinbarung reglementsähnliche (im Sinne der Regelung des Zugangs der Einwohner zu den Leistungen) Inhalte aufweist, muss diese der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Es ist somit am Gemeinderat zu entscheiden, ob eine Änderung der Gemeindeversammlung vorgelegt werden muss oder nicht.